

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit)
Wohngebäudeversicherung 2025
(VGB NL 2025)

(Stand 10/2025)

Liebe Kunden,

bei unseren nachhaltigen Leistungen geht es uns um mehr als nur um die Absicherung Ihrer heutigen Bedürfnisse. Wir glauben an eine Zukunft, in der Nachhaltigkeit und Verantwortung im Mittelpunkt stehen. Mit unseren nachhaltigen Versicherungsleistungen möchten wir Ihnen dabei helfen, Teil dieser Zukunft zu sein.

Unter „Nachhaltigkeit“ im Sinne dieser Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) verstehen wir Leistungen, die nachweislich ökologische oder soziale oder wirtschaftliche Standards erfüllen und durch anerkannte Kriterien oder Zertifikate belegt werden können.

- Soziale Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen dazu beitragen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden von Menschen zu verbessern, z. B. durch die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards wie Fairtrade oder SA8000.
- Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen im Einklang mit Umwelt- und Ressourcenschutz stehen, z. B. durch die Verwendung von Produkten mit anerkannten Umweltzeichen wie Blauer Engel, EU-Umweltzeichen oder durch nachweisliche CO₂-Kompensation gemäß zertifizierten Programmen (z. B. ClimatePartner).
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen zur langfristigen Stabilität beitragen, indem sie ressourcenschonende Prozesse fördern und Kreislaufwirtschaftsprinzipien einhalten, z. B. gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder durch Reparatur- und Wiederverwendungsinitiativen wie den Reparaturbonus.

Diese Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) gelten – sofern sie zusätzlich beantragt wurden – ergänzend zu den Bedingungen „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wohngebäudeversicherung 2025 Prestige Plus (BBR VGB 2025)“.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit)
Wohngebäudeversicherung 2025
(VGB NL 2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgrundlage – Nachhaltige Leistungen	3
B	Umfang des Versicherungsschutzes	3
1	Kosten für einen Reparaturversuch	3
2	Beratungskosten durch einen Energieberater	3
3	Beratungskosten durch einen baubiologischen Berater	3
4	Beratungskosten für nachhaltige Technologie.....	4
5	Beratungskosten zur nachhaltigen Schadenbeseitigung	4
6	Mehrkosten für baubiologischen, nachhaltigen oder energieeffizienteren Schadenersatz.....	4
7	Wiederherstellungskosten von gärtnerischen Anlagen	5
8	Klimafreundliche Schadenregulierung nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden... 5	
9	Mehrkosten für nachhaltige Hotels.....	5
10	Mehrkosten für die Unterbringung pflegebedürftiger Angehöriger.....	5
11	Rückreisekosten nach einem Schaden	6
C	Allgemeine Regelungen.....	6
1	Form der Erklärung des Versicherungsnehmers	6
2	Dauer und Ende des Vertrages	6
3	Kündigung.....	6
4	Beendigung des Hauptvertrages	7
D	Anlage 1 - Regulierungstabelle CO₂ Kompensation	7

A Vertragsgrundlage – Nachhaltige Leistungen

Diese Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt - die „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wohngebäudeversicherung 2025 Prestige Plus (BBR VGB 2025)“, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

B Umfang des Versicherungsschutzes

1 Kosten für einen Reparaturversuch

Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalls entstehenden Kosten für eine Reparatur oder einen Reparaturversuch beschädigter, versicherter Sachen, wenn dies nicht wirtschaftlich, aber nachweislich ökologisch vorteilhaft ist, z. B. durch die Verlängerung der Nutzungsdauer gemäß anerkannten baubiologischen Reparaturstandards (z. B. Blauer Engel für Bauprodukte, natureplus für Baustoffe) oder durch die Vermeidung von Abfall gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dies gilt auch dann, wenn eine Reparatur nicht erfolgreich war, sofern ihr Erfolg nach den Umständen ausreichend wahrscheinlich erschien.

2 Beratungskosten durch einen Energieberater

Der Versicherer beteiligt sich an den tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Beratung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberatern für das versicherte Gebäude, sofern

- a) der Vertrag 5 aufeinanderfolgende Jahre schadenfrei besteht oder
- b) vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung mit Mehrleistung für nachhaltigen oder energieeffizienteren Schadenersatz (siehe Abschnitt B Ziffer 6) in Anspruch genommen werden kann und
- c) keine behördliche Übernahme erfolgt.

Die Entschädigung ist während der Vertragslaufzeit einmalig auf 50 % des Bruttoberatungshonorars, maximal 1.000 € begrenzt.

3 Beratungskosten durch einen baubiologischen Berater

Der Versicherer beteiligt sich an den tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Beratung durch einen durch die IBN (Institut für Baubiologie + Nachhaltigkeit) zugelassenen baubiologischen Berater für das versicherte Gebäude, sofern

- a) der Vertrag 5 aufeinanderfolgende Jahre schadenfrei besteht oder
- b) vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung mit Mehrleistung für baubiologischen Schadenersatz (siehe Abschnitt B Ziffer 6) in Anspruch genommen werden kann und
- c) keine behördliche Übernahme erfolgt.

Die Entschädigung ist während der Vertragslaufzeit einmalig auf 50 % des Bruttoberatungshonorars, maximal 1.000 € begrenzt.

4 Beratungskosten für nachhaltige Technologie

Der Versicherer ersetzt in Folge eines Versicherungsfalles die Kosten für die fachmännische Beratung zu ökologisch und ressourcenschonender Technologie im Zuge der Wiederherstellung der versicherten Sachen, z. B. durch zertifizierte Energieberater oder Fachbetriebe mit anerkannten Umweltstandards oder Mitgliedschaft in der Deutschen Energie-Agentur (dena) oder vergleichbare Zertifikate.

Die Entschädigungsleistung ist auf 500 € begrenzt.

5 Beratungskosten zur nachhaltigen Schadenbeseitigung

Der Versicherer ersetzt in Folge eines erheblichen Versicherungsfalles (Schadenhöhe ab 5.000 €) die Kosten für eine Beratung zur ökologisch und sozial verantwortlichen Schadenbeseitigung, z. B. durch zertifizierte Fachbetriebe oder Berater, die nachweislich anerkannte Standards erfüllen (z. B. Mitgliedschaft in der Initiative „Reparaturbonus“ oder vergleichbare Zertifikate).

Die Entschädigungsleistung ist auf 1.000 € begrenzt.

6 Mehrkosten für baubiologischen, nachhaltigen oder energieeffizienteren Schadenersatz

Der Versicherer leistet nach einem Versicherungsfall auch über den Wiederbeschaffungswert (BBR VGB 2025 Abschnitt G) hinaus für Mehrkosten, die aus der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Verbesserung der Energieeffizienz resultieren.

Diese Mehrleistung wird vom Versicherer erbracht bei Ersatz von

- a) Baustoffen, Bauelementen und Materialien, wenn
 1. es sich um nachhaltig produzierten Ersatz handelt z. B. zertifiziert nach Blauer Engel, natureplus oder FSC Deutschland, oder vergleichbare Zertifikate oder
 2. durch den Ersatz eine bessere Energieeffizienz erreicht wird, z. B. nachweislich gemäß Energieeffizienzklasse oder DIN-Normen für Wärmedämmung (z. B. DIN 4108) oder vergleichbare Zertifikate;
- b) ursprünglicher Technik, wenn es sich bei dem Ersatz um Technik einer höheren Energieeffizienzklasse handelt, z. B. gemäß EU-Energiekennzeichnung (A+++ bis D);
- c) herkömmlicher Technik, wenn der Ersatz nachhaltig durch erneuerbare Energie betrieben wird, z. B. Solarthermie, Photovoltaik oder Wärmepumpe mit BAFA-Förderfähigkeit.

Die Nachhaltigkeit oder die erreichte Energieeffizienz ist für den Ersatz der Mehrleistung vom Versicherungsnehmer nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Zertifikaten, Energieausweisen oder Herstellerbestätigungen.

Die Entschädigung für Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf 50 % des

Wiederbeschaffungswertes (BBR VGB 2025 Abschnitt G), maximal 50.000 € begrenzt.

7 Wiederherstellungskosten von gärtnerischen Anlagen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für die Wiederherstellung und/ oder Wiederbepflanzung von gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsort mit entsprechenden Jungpflanzen (Bäume bis maximal 5-jährig verschult sowie Hecken, Sträucher bis maximal 3-jährig verschult).

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Brand, Blitzschlag oder Sturm nach den BBR VGB 2025 Abschnitt A Ziffer 4 b) umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen und bereits abgestorbene Bäume.

Die Leistung wird zusätzlich zu den BBR VGB 2025 Abschnitt A Ziffer 8.14 entschädigt. Die Entschädigungsleistung ist auf 5.000 € begrenzt.

8 Klimafreundliche Schadenregulierung nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden

Bei Eintritt eines versicherten Feuerschadens leistet der Versicherer einen finanziellen Beitrag zur CO₂-Kompensation (siehe Abschnitt D Anlage 1 am Ende dieser Bedingungen) zur Unterstützung von Klimaschutzprojekten.

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird anhand der Höhe, der vom Versicherer an den Versicherungsnehmer erbrachten Regulierungsleistung ermittelt.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (subsidiäre Deckung).

9 Mehrkosten für nachhaltige Hotels

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 8.5 BBR VGB 2025 erhöht sich die Entschädigungsgrenze pro Tag um bis zu 50 €, wenn die Unterbringung in einem zertifizierten nachhaltigen Hotel (z.B. Label Green Key) stattfindet.

Als Nachweis der Nachhaltigkeit genügt eine Bestätigung der Zertifizierung des nachhaltigen Hotels.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit kein Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann (subsidiär).

10 Mehrkosten für die Unterbringung pflegebedürftiger Angehöriger

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 8.5 BBR VGB 2025 erhöht sich die Entschädigungsgrenze pro Tag um bis zu 100 €, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls

- Hotelkosten in Anspruch nimmt und
- einen pflegebedürftigen Angehörigen dauerhaft zu Hause betreut.

Die Mehrkosten können für spezielle Unterbringung der pflegebedürftigen Person, ein besonderes Bett oder ähnliche notwendige Ausstattungen genutzt werden.

Diese Mehrleistung ist an die Zahlung der Hotelkosten gebunden und gilt für die gleiche Dauer, wie sie im Hauptvertrag für die Leistung von Hotelkosten vorgesehen ist. Endet die Zahlungen der Hotelkosten, endet auch die Mehrleistung für die Unterbringung pflegebedürftiger Angehöriger.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit kein Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann (subsidiär).

11 Rückreisekosten nach einem Schaden

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 8.6 BBR VGB 2025 werden Fahrtmehrkosten für ein nachhaltiges Reisemittel ersetzt.

Als nachhaltiges Reisemittel gilt das Verkehrsmittel, das im Vergleich zu anderen verfügbaren Alternativen den geringeren CO₂-Ausstoß verursacht.

Als Fahrtmehrkosten gelten bei internationalen Flugreisen auch Kompensationszahlungen für ausgestoßene Treibhausgase an gemeinnützige Organisationen (z.B. Atmosfair) oder Fluggesellschaften, sofern diese Kosten separat ausgewiesen werden.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit kein Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann (subsidiär).

C Allgemeine Regelungen

1 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

2 Dauer und Ende des Vertrages

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A).

3 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Baustein Nachhaltigkeit (VGB NL 2025) in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag

(siehe Abschnitt A) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A) erlischt auch der abgeschlossene Baustein Nachhaltigkeit (VGB NL 2025)

D Anlage 1 - Regulierungstabelle CO₂ Kompensation

Regulierungstabelle gemäß Abschnitt B Ziffer 8

Es wird ein Beitrag zur Kompensation von CO₂-Emissionen aus Feuerschäden durch zertifizierte Ausgleichsmaßnahmen geleistet. Dabei arbeiten wir mit anerkannten Organisationen zusammen und unterstützen Klimaschutzprojekte nach dem Gold Standard.

Regulierungsleistung des Versicherers	CO ₂ Kompensation in Prozent der Regulierungsleistung des Versicherers	Beitrag zur CO ₂ Kompensation in €
bis 1.000 €		mindestens 10 €
bis 5.000 €	1,00 %	maximal 50 €
bis 10.000 €	1,25 %	maximal 125 €
bis 25.000 €	1,50 %	maximal 375 €
bis 50.000 €	1,75 %	maximal 875 €
> 50.000 €	2,00 %	maximal 1.500 €

Fairer Hinweis:

Eine exakte Berechnung der durch einen Feuerschaden emittierten Menge an CO₂ ist ohne eine zeit- und kostenaufwändige gutachterliche Untersuchung durch Sachverständige nicht möglich. Aus diesem Grund ermittelt der Versicherer einen finanziellen Beitrag zur Kompensation anhand der Höhe der an den Versicherungsnehmer geleisteten Regulierungszahlung.